

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 7 öffentlich**

Drucksache:

070/2021

Sitzungsdatum:

23.06.2021

Federführung:

**Personal und Organisation
Ehler, J. / Wb**

Beschlussvorlage

Betreff:

Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag mit Komm.ONE

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat Der Gemeinderat hatte am 21. März 2018 der Umstrukturierung des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg und der Fusion der Zweckverbände zugestimmt.	21.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	23.06.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziffer 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

Drucksache:

070/2021

Sachverhalt:

1. Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.

2. Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.

3. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung - wie gewohnt - erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neuregelung der Benutzungsverhältnisse sind Mehrkosten für die Stadt Mosbach verbunden. Unter Berücksichtigung der bisherigen jährlichen Preisanpassungen entstehen zusätzliche Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000 Euro bei einem jährlichen Gesamtauftragsvolumen von ca. 400.000 Euro. Von Seiten Komm.ONE ist vorgesehen, die Kostensteigerungen aufgrund der Vereinheitlichung vor allem im ersten Jahr durch eine Gutschrift aus dem virtuellen Eigenkapital auszugleichen. Das virtuelle Eigenkapital resultiert aus bewerteten stillen Reserven der jeweiligen ehemaligen regionalen Rechenzentren, die durch einheitliche Rechnungslegungsstandards bereits realisiert wurden.

Anlagen:

1. Anschreiben von Komm.ONE vom 26.04.2021
2. Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag